**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1936)

Heft: 44

Rubrik: [Impressum]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Nº 44

DIRECTION, ADMINISTRATION :

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.480

Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèq. post. II 3673

Les abonnements partent du 1er janvier.

#### Redaktionelle Mitarbeit: Sekretariat des S. L. V.

Schweiz, Lichtspieltheater-Verband DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat: Theaterstr. 3, ZURICH

# Wünsche des Theaterbesitzers für die neue Spielzeit

Die vergangene Spielzeit war in mancherlei Hinsicht reich an Enttänschungen für alle am Lichtspielgewerbe Beteiligten, wie auch für das Publikum, und es gilt nun, aus den ge-machten Erfahrungen für die kommende Saison zu lernen!

maenten Erfantungen it de kommen ut Sais on zu lernen!
Cherall dürfte die gleiche Erscheinung wahrgenommen worden sein, dass die Lichtspieltheaterbesucher zahlenmässig stark zurückgegangen und auf biligere Plätze abgewandert sind, wenn man den Monatsdurchschnitt errechnet. Wenn auch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse hierbei eine grosse Rolle spielen, so ist doch der Grund des zahlenmässigen Rückgangs auch darin zu erblicken, dass ein Teil der Darbietung en als solche den Anlass gegeben haben, das Publikum zu entfäuschen und misstranisch zu machen. Das grosse Wunder vollzieht sich ja immer und immer wieder: Man kann dem Publikum in geschicktester Reklame noch so viel versprechen — die Kinofreunde haben eine solch feine Witterung, eine geradezu hellseherische Fähigkeit, von vorneherein zu wissen, oh ein Film ihnen gefallen oder sie entfäuschen wird. Worüber beklagt sich das Publikum in der

chen — die Kinofreunde haben eine solch feine Witterung, eine geradezu hellscherische Fähigkeit, von vorneherein zu wissen, ob ein Film ihnen gefallen oder sie entfäuschen wird.

Worüber beklagt sich das Publikum in der Haupteache ? Zunächst ist es mal der Mangel an Abwechslung, was sich sowohl auf die Wahl der Stoffe als auch auf die der Hauptdarsteller bezieht. Es ist auf die Dauer unerträglich, zu off die gleichen Stars in noch dazu zum Klischee erstarrten Rollenarten vorgesetzt zu erhalten, wobei meistens sogar Partner in mehreren Filmen hintereinander die gleichen sind. Dann die Serienfabrikation der Kostümfilme; gerade die deutschen Filme stehen förmlich im Zeichen allgemeiner Mobilmachung der Historie und Furcht vor der Gegenwart, obwohl, was letzteres angeht, Filme in der Art wie ≈ Arzt aus Leidenschaft≯ einen grossen Erfolg hatten. Der Mangel an Abwechslung, der den deutschen Filmen stark anhaftet, und der in der Schweiz zwangsläufig dazu führen muss, dass Filme anderer Ursprungsländer gewaltig an Terrain gewinnen, spiegelt sich in dem Spielplan der Zürcher Theatern ur ein einziger de ut sich er Film!

Ein Schmerzenskind aller Theaterbesitzer ist das Beiprogramm. Kulturfilme sind nicht jedermanns Geschmack, denn die Zahl derer ist berrichtlich, die sich im Kino nicht schulmeisterhaft belehren lassen wollen. Es gibt vereinzelt wirklicht gute Kulturfilme, d. h. solche, die optisch ungemein spannend und interessant gemacht sind, die Mehrheit hingegen ödet die Zuschauer derart an, dass man lieber in Vorraum des Theaters so lange wartet, bis das Vorprogramm zu Ende ist, wobei es auch vorkommt, dass darüber geschimpft wird, so wenig für sein Geld geboten zu erhalten. Luntspiel, wenn zum Hauptfilm passend. Gute Beiprogramme Luntspielchen oder sonstige Kurzfilme fesselnden und abwechslungsreichen Inhaltserauszubingen, durch welche die Zuschauer in Frenale durchweg gut sind, wogegen andere Firmen beinahe durchweg gut sind, wogegen andere Firmen beinahe durchweg gut sind, wogegen andere Firmen beinahe durchweg

belastet werden, es ist dies auch zum Schaden des Verleihers.

Seitdem in vielen Ländern das Zweischlagersystem aufgehoben worden ist, wodurch die Produzenten die Zahl der herzustellenden Filme reduzieren können, heisst die Losung; we n ig er, da für bessere Filme. Die Minderung der Quantität soll also eine Steigerung der Qualität zur Folge haben. Letztere Bestrebungen können nur durch erhölten Kostenaufvand erreicht werden, denn der betreffende Produzent muss sich einen Stab ausserlesener, dementsprechend teurer Mitarbeiter künstlerischer und technischer Art siehern. Solange aber diese, in der Hauptsache Darsteller, Regisseure, Komponisten, Autoren usw., Phantasiegagen verlangen und erhalten können, weil sich die wenigen grossen Produzenten förmlich um sie reissen und jede Forderung bewilligen, kann die deutsche Produktion nicht gesund werden, zumal sieh die deutschen Filme im Inlande amortisieren lassen müssen und die Exportmöglichkeiten in Anbetracht der Stoffe (siehe oben) von vornherein kaum als Faktor eingesetzt werden können, mit dem man auch nur einigermassen reehnen kann.

Ant Kosten der hohen Gagen, Lizenzabgaben. Ateliermieten usw. geht die Qualität. Vur zwei oder drei ganz grosse Produzenten, die das Wettreennen um die besten Kräfte vermöge vielstelliger Checks siegreich bestanden, sind heute noch in der Lage, Grossfilme herzustellen, die Weltstandard-Niveau hesitzen, Die Mehrzahl der übrigen Hersteller müssen mehr oder weniger notgerungen zufrieden sein, wenn sie Mittelfilme herausbringen können. Mittelmässige Filme ziehen aber heute nicht mehr, wo das Publikum zu sehr verwöhnt ist. Hat der Theaterbesitzer im Lotteriespiel des Blindhuehens ein Dutzend solcher Mittelfilmehen erwischt, dann zeigen sied diese Versager nicht nur in den Kassenrapporten, sondern noch viel schlimmer an dem Ausbleiben des Fublikums, das das Vertrauen zum Theater verliert und selbst dann nicht mehr kommt, wenn wirklich wieder ein ausgezeichneter Film eingesetzt werden kann. Dieses Glücksspiel des Theaterbesitzers ist dem Publikum leider so gut wie überhaupt nicht bekannt, sodass Vorwürfe und Beanstandungen unzufriedener Zuschauer immer Stücke, Regisseure und Darsteller zugewürfelt werden, weil er im blinden Vertrauen auf den Lieferanten seine Ware absehliessen muss. Solange aber das System des Blindhuchens aufrechterhalten wird, ist der Theaterbesitzer nichts weiter als der Leiter eines Glücksspiel-Unternehmens, ganz im Gegensatz zur Sprechbühne, wo ein Inendant aus gewissenhaftester Kenntnis jeden einzelnen Stückes und der für die Rollen geeigneten Kräfte einen Spielplan nach den Wünschen des Publikums zusammenstellen kann. Im Kino hinzelnen Stückes und der für die Rollen geeigneten Kräfte einen Spielplan nach den Wünschen des Publikums zusammenstellen kann. Im Kino hinzelnen Stückes und der für die Rollen geeigneten Kräfte einen Spielplan nach den Wünschen des Publikums zusammenstellen kann. Im Kino hinzelnen Stückes in der für den Rein Perdusten er Stenken zu aus der Tasche gezogen, die dem gewissenhaften Kinobesitzer-Geschäftsmann selbst die Schamröte ins Gesicht treibt.

stizer-Geschäftsmann selbst die Schamföte ins Gesicht treibt.

Aber mit einem Verbot des Blindbuchens allein wäre es ja auch nicht getan, denn kein Produzent und Verleiher würde dem Theaterbesitzer gestatten können, sieh aus den Filmen seiner Produktion die «Rosinen» herauszupieken und das Nichtzusagende liegen zu lassen. Es können nicht alle Filme Spitzenfilme sein, und der Geschmack ist auch viel zu verschieden bei den einzelnen Publikumsschiehten, wobei auch die Gegenden und Länder von unterschiedlicher Beurchenen Wilhikumsschiehten, wobei auch die Gegenden und Länder von unterschiedlicher Beurchens würde das Blockbuchen übrig lassen, sodass der Theaterbesitzer die zu spielenden Filme wohl vorher sehen, auf die ihm nicht zusagenden aber nicht verziehten kann, es sei denn, dass er eventuell bereit ist, für die guten Filme entsprechend höhere Garantien und Prozentualbeträge zu bewilligen, durch die der Verleiher für den ihm entstehenden Ausfall an nicht abzunehmenden Filmen entsehädigt wird. Dies würde an sich im allgemeinen nichts Neues bedeuten, denn auch heute hat der Theaterbesitzer Abfünussmöglichkeiten, wenn er im Interesse seines guten Rufes bestimmte Versagerfilme nicht spiehen will. Trotzdem würde der Produzent bei einem Verbot des Blindbuchens mehr Wert auf gute Filme legen und zumal dann, wemn die Möglichkeit bestünde, die Jahresproduktion in drei bis vier Staffeln aufzuteilen, die nach Besicht abgeschlossen werden wodurch das Risiko des Blockbuchens unbedingt verringert würde.

Produzenten und Verleiher müssen sich darüber klar sein, dass auf diese Weise etwas gesche-

verringert würde. Produzenten und Verleiher müssen sich darü-ber klar sein, dass auf diese Weise etwas gesche-hen muss, was ja auch nur im eigensten Interes-se liegt, denn es gilt überall, das durch die gros-se Zahl der Versager stark erschütterte Ver-trauen des Publikums nach und nach zurückzu-zewinnen.

#### Sitzungs-Berichte

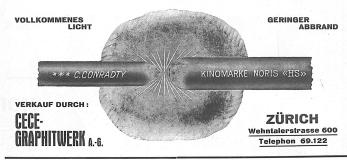
## Vorstands-Sitzung vom 29. Juni 1936

Vorstands-Sitzung vom 29. Juni 1936

1. Besprechung mit Vertretern des Schweizer
Schul- und Volkskinos: In zweistindiger Konferenz wird von neuem versucht, die im Interessenvertrag vorgesehenen Verhandlungen einem
Ende entgegenzuführen. Die Vertreter des S.L.V.
beharren nach wie vor auf dem Standpunkt, dass
für die Wandervorführungen des S.S.V.K. in der
Nähe von ständigen Kinotheatern unbedingt eine
gewisse Zone geschaffen werden muss. Eine vollständige Einigung kann noch nicht erzielt werden der S.S.V.K. behält sieh vor, auf die Vorschläge des S.L.V. innert kürzester Frist zu antworten und eventuell präzise Gegenvorschläge ezu
unterbreiten. Nächdem auf beiden Seiten der Wille
zu einer Verständigung vorhanden ist, dürften die
Verhandlungen innert kurzer Zeit zum Abschluss
kommen.

# C. CONRADTY'S KINO-KOHIEN ,, NORIS-HS "

DIRECTEUR : Jean HENNARD



2. Ein Aufnahmegesuch von W. Zuppinger, Zürich, für das Casine in Schwyz wird abgelehnt.
3. Dem Basler Verband wird an die Aktionskosten gegen die Erhöhung der Billetsteuer, die erfreulicherweise vom Volke in der Abstimmung verworfen wurde, ein Beitrag von Fr. 300.— be-

4. Ein vom Sekretariat vorgelegter Verbandsbe-schluss betr, die Regelung der Eintrittspreise und des Reklamewesens auf dem Platze Arbon wird genehmigt und auf den 15. Juli a. c. in Kraft gesetzt. 4. Ein vom schluss betr. des Reklame

gosetzt.

5. Ebenso sanktioniert der Vorstand einen ent-sprechenden Beschluss betreffend die Regelung der Eintrittspreise in den Berner Lichtspielthea-tern, wo die Preise durch die Inkraftsetzung der neuen kantonalen Billetsteuer eine doppelte Be-lastung erfahren und dadurch erhöht werden müssen. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

mussen. Der Beschluss tritt sofort in Kraft,
6. Mit Genugtuung wird davon Kenntnis genommen, dass der Rekurs betreffend das Kinoprojekt an der Aarbergergasse in Bern auch vom Regierungsrat abgewiesen und unsere Bemühungen
also nicht umsonst waren.
7. Woiters interne Ausgeberscheiter beschieft.

also nicht umsonst waren.
7. Weitere interne Angelegenheiten beschäftigen den Vorstand bis 13 Uhr.

#### Gemeinsame Bureau-Sitzung

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 29. Juni 1936

1. Die Vertreter des S.L.V. nehmen davon Kenntnis, dass die in einer Kommissions-Sitzung ausgearbeiteten Abänderungen des Interessenvertrages und des Film-Mietvertrages einer im September stattfindenden ausserordentliehen Generalversammlung des F.V.V. zur Sanktion unterbreitet werden sollen.

Dagegen wird vereinbart, das Problem der Reduktion des Minimalpreises, das infolge der prekären Lage einer grossen Zahl vom Kinotheatern keinen Aufschub duldet, in einer auf den 3. August a. c. angesetzten Konferenz der beiden Gesamtvorstände zu besprechen. Es soll für gewisse Theater eventuell eine Notstandsaktion ins Auge gefasst werden.

2. Klage des S.L.V. gegen Unartiseo S. A., Genf. wegen Verwendung unstatthafter Mietvertragsformulare: Es hat sich herausgestellt, dass die Unartiseo für ihre Abschlüsse in der deutschen Schweiz durchwegs die französischen Formulare, wie sie für die welsche Schweiz gelten, verwendet und sich dadurch der Verletzung von Art. 12 des L.V. schuldig gemacht hat und dadurch auch die Rechtslage der Vertragspartner kompliziert. Nachdem die Unartise durch richtige deutschsprachige Formulare verträge durch richtige deutschsprachige Formulare unzutauschen, wird die Klage einstweilen sistiert.

3. Klage des S.L.V. gegen Idéal-Films S. A., Genf. betreffend Abschlüsse mit Cinéme Kenner.

vertrage durch richtige deutschsprachige Formulare umzutauschen, wird die Klage einstweilen sistiert.

3. Klage des S.L.V. gegen Idéal-Films S. A., Genf, betreffend Abschlüsse mit Cinéma Kosmos, Zurich: Herr Burstein kann sich restlos darüber ausweisen, dass die in Frage stehenden Abschlüsse vor Inkrafttreten des Interessenvertrages erfolgt sind und diese infolge der Ferien versehentlich beim F.V.V. zu spät gemeldet wurden. Die Klage wird daher fallen gelassen.

4. Klage gegen Alfafilm, Bern, betr. « Der Schwur des Armas Beckius»: Die Anwessenden nehmen von den schriftlichen Erklärungen des Angeklagten Kenntnis und beschließen, die Klage nicht weiter zu verfolgen. Dagegen bleibt die Ststierung des genannten Filmes bestehen. Dieser Film darf also von dem Mitgliedtheatern des St.L.V. nicht abgeschlossen bezw. gespielt werden!

5. Klage des S.L.V. gegen Metro-Goldwyn-Mayer Mictivich, betreffend Verwendung unstatthafter Mietvertragsformulare: Entgegen den Bestimmungen des Interessenvertrages verwendet die Metro immer noch ihre frühern Vertragsformulare nuterienen en offiziellen Vertragsbestimmungen zuwiderlaufenden « Besonderen Bedingungen». Der S.L.V kann dieses Vorgehen keinesfalls mehr dulden und besteht darauf, dass zum mindesten die gegenwärtigen Verträge ausdrücklich durch einen Aufdruck den offiziellen Bedingungen unterstellt werden.

6. Weitere, interne Verbandsangelegenheiten beschäftigen das gemeinsame Bureau bis abends 18 Uhr.

J. L.

#### Zürcher Lichtspieltheater-Verband

#### Mitglieder-Versammlung vom 11. Juni 1936

Mitglieder-Versammlung vom 11. Juni 1936

1. Verletzung der Preis-Konvention vom 20. Juli 1935 Das Sekretariat unterbreitet der Versammlung eine Klage gegen ein Zürcher Grossheater, das an den Kaufmännischen Verein Zürich Abonnemente zwecks Weiterverkaufs der einzelnen Billette an die Mitglieder des KV. abgegeben hat. Die Mitgliederversammlung geht mit der Auffassung des Sekretariates einig, dass in diesem Vorgehen eine Verletzung der Preisschutzbestimmungen, wie sie für die Stadt Zürichgelten, vorliegt, gemäss welchen eine Unterbiedung der festgesetzten Minimal-Eintrittspreise auf keine Art, weder direkt noch indirekt, gestattet ist, Nach abgeführter Debatte wird dem betreffenden Mitglied eine Konventionalstrafe von 300 Franken auferlegt und ausserdem der Riekzbug der bereits ausgegebenen Abonnemente verfügt. Dem Gebüssten steht gegen diesen Besehluss des Rekursrecht an das Inter-Vorbandsgericht zu.

2. Vom Sekretariat wurde Klage eingereicht gegen die beiden Firmen Emelkatilingesellschaft, Zürich und Eina-Film Co, A.-G., Luzern, die sich einer Verletzung der Karenzfrist von drei Monaten, wie sie für die Belieferung der Zweitanführungstheater vorgesehen ist, schuldig gemacht haben. Nachdem von beiden Firmen befriedigende Aufklärungen vorliegen, werden die Klagen fallen gelassen. Die anwesenden Kleintheater-Besitzer sind der Ansicht, dass die Karenzfrist von drei Monaten unbedingt reduziert werden sollte. Eine Diskussion über dieses Begehren soll in einer nächsten Sitzung erfolgen.

3. Gesetz für patentpflichtige Gewerbe: Sekretär Lang berichtet kurz über den gegenwärtigen Stand der Beratungen im Zürcher Kantonsrat. Im Entwurf des Gesetzes waren Patenttaxen von Fr. 100,— bis Fr. 600,— pro Monat vorgesehen, währenddem das Minimum bis heute Fr. 5,— betrug. Durch den hohen Minimalansatz wären insbesondere die Theater auf dem Lande bedroht worden. In der ersten Lesung wurden nun die Taxen geändert auf Fr. 20,— bis Fr. 1000,— wiel uns von informierter Seite mitgeteilt wird, will man mit der Höhersetzung des Maximums

#### Mitglieder-Versammlung vom 26. Juni 1936

Die diesjährige ordentliche Generalversamming wird provisorisch auf den 10. Juli ange-

2. Das Sekretariat beantragt zur Wiederbele

setzt.

2. Das Sekretariat beantragt zur Wiederbelebung des Geschäftsganges für eine beschränkte Zeit die Einführung eines sog. Geratisabonnementes Einführung eines sog. Geratisabonnementes Die Ansichten über diese Anregung sind verschieden und es wird nach eingehender Diskussion beschlossen, diese an der nächsten Sitzung nehmals zu behandeln.

3. Tarifvertrag: Die sich seit bald einem Jahre hinziehenden Verhandlungen über die Abänderung des bestehenden Tarifvertrages haben bis heute zu keiner Einigung geführt, Auftragsgemäss hat das Sekretariat dem V.H.T.L. vorgeschlagen, die Angelegenheit dem Einigungsamt zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wird jedoch nicht angenommen und der V.H.T.L. wünscht weitere Besprechungen. Auf Anregung des Sekretariates genehmigt die Versammlung den Hr vorgelegten Vertragsentwurf, der dem V.H.T.L. unter Ansetzung einer Frist zugestellt werden soll. Sofern eine Einigung auf dieser Basis nicht erfolgt, ist das Sekretariat beauftragt, die Intervention des Einigungsamtes zu verlangen.

4. Es werden noch weitere sechs Traktanden, die zu eingehenden Diskussionen Anlass geben, behandelt.